

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Business Consulting als Dienstleistung durch die Bizerba SE & Co. KG (nachfolgend „BIZERBA“).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden für die Geschäftsbeziehung zwischen BIZERBA und dem Kunden, insoweit die Geschäftsbeziehung die Erbringung von Business Consulting beinhaltet. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Aufträge, die BIZERBA aufgrund formularmäßiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden erteilt wurden, gelten stets auch dann, wenn BIZERBA die Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich ablehnen, als zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommen.
- 1.4. Abreden, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt.

2. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

- 2.1. Ein Vertrag kommt mit Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von BIZERBA beim Kunden zustande.
Angebot und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
- 2.2. Weitere Bedingungen für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen können sich aus Dokumenten ergeben, die als Anlagen Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (beispielsweise in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

3. Business Consulting

- 3.1. Art und Umfang
BIZERBA erbringt die im Auftragsdokument spezifizierten Leistungen (nachfolgend auch „Consulting“ genannt) als Dienstleistung. Dieses Consulting wird am Standort des Kunden gemäß Angebotsadresse erbracht, sofern im Auftragsdokument nicht ein anderer Standort vereinbart wurde. BIZERBA berät und unterstützt den Kunden bei der Durchführung seines Projekts, der Kunde ist jedoch für die allgemeine Steuerung und Kontrolle der Leistung selbst verantwortlich. BIZERBA erbringt das Consulting in eigener Verantwortung.
- 3.2. Einsatz von Personal
Der Kunde und BIZERBA werden jeweils Mitarbeiter einsetzen, die qualifiziert sind, die der jeweiligen Partei aus dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Im Übrigen sind die Parteien für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich.

BIZERBA ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder Verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen. Die Verpflichtungen von BIZERBA gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit den Leistungen, die unter dieser Vereinbarung erbracht werden, bleiben hiervon unberührt. „Verbundene Unternehmen“ im Rahmen dieser Vereinbarung liegen vor, wenn Unternehmen (national/international) direkt oder indirekt finanziell oder personell auf Entscheidungen beteiligter Unternehmen durch Weisung an die Geschäftsleitung oder Stimmrechtsausübung einen beherrschenden Einfluss ausüben können oder einem solchen Einfluss unterliegen.

Mit „BIZERBA-Personal“ werden in dieser Vereinbarung Mitarbeiter von BIZERBA und Personal der jeweiligen Unterauftragnehmer bezeichnet.

BIZERBA wird grundsätzlich darauf bedacht sein, keine unnötige Fluktuation bei dem zur Erfüllung dieses Vertrags eingesetzten BIZERBA-Personal zu veranlassen; ein Anspruch auf den Einsatz durchgehend gleichbleibenden Personals besteht jedoch nicht. Soll das BIZERBA-Personal außerhalb des jeweiligen BIZERBA-Standorts eingesetzt werden, dem es permanent zugeordnet ist, erklärt sich der Kunde einverstanden, Flexibilität dahingehend zu akzeptieren, dass das betreffende BIZERBA-Personal seine Arbeitszeit in einem Rahmen, der den Verpflichtungen von BIZERBA unter dieser Vereinbarung gerecht wird, zwischen dem Einsatz am jeweiligen BIZERBA-Standort und Standorten des Kunden aufteilt.

- 3.3. Zeitplan
BIZERBA wird sich bemühen, die vertraglichen Verpflichtungen unter Einhaltung der im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte oder Zeiträume zu erfüllen. Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt, sind sich die Parteien einig, dass alle im Auftragsdokument genannten Zeitpunkte und Zeiträume nur für Planungs- und Schätzungszwecke vorgesehen und nicht vertraglich bindend sind.
- 3.4. Änderungen des Leistungsumfangs
Sowohl der Kunde als auch BIZERBA können Änderungen des Leistungsumfangs (wie im Auftragsdokument festgelegt) beantragen. Änderungsanträge müssen ausreichend detailliert sein, damit die jeweils andere Partei die Auswirkungen der beantragten Änderung auf die Gebühren, den Zeitplan oder einen anderen Aspekt der Vereinbarung abschätzen kann. Darüber hinaus werden die Parteien vorgeschlagene Änderungen gemeinsam prüfen und ggf. vereinbaren. Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend vereinbart, werden die Parteien weiterhin entsprechend der letzten Version der Vereinbarung handeln, bis eine Änderung vertraglich festgelegt wird.

4. Liefermaterialien

„Liefermaterialien“ sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke) die BIZERBA dem Kunden unter dieser Vereinbarung liefert. BIZERBA stellt dem Kunden – sofern zutreffend – die im Auftragsdokument genannten Liefermaterialien zur Verfügung. Der Begriff Liefermaterialien umfasst keine Softwareprodukte oder Hardware. Diese unterliegen eigenen Lizenz- oder Vertragsbedingungen und werden unter einem separaten Vertrag angeboten.

BIZERBA räumt dem Kunden die folgenden Nutzungsrechte an den Liefermaterialien ein:

- 4.1. Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte und andere geistige Eigentumsrechte an Materialien oder Software (in schriftlicher oder maschinenlesbarer Form), die von BIZERBA oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen vor Abschluss dieser Vereinbarung oder außerhalb dieser Geschäftsbeziehungen erstellt oder lizenziert wurden, sowie an deren späteren Modifikationen (nachfolgend „Vorbestehende Werke“ genannt) verbleiben bei BIZERBA, einem ihrer Verbundenen Unternehmen oder einem Dritten. Sofern Vorbestehende Werke in den Liefermaterialien integriert sind, erhält der Kunde eine Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Werke gemäß Ziffer 4.2.
- 4.2. BIZERBA oder Dritte haben alle Eigentums- und Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an allen Liefermaterialien sowie an Materialien und Software, die unter dieser Vereinbarung von oder im Namen von BIZERBA allein oder von beiden Parteien gemeinsam erstellt wurden. Vorbehaltlich Ziffer 4.5 erhält der Kunde ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, abgegotenes Nutzungsrecht an diesen Liefermaterialien. Das vorgenannte Nutzungsrecht gilt nur für die interne Nutzung beim Kunden und nur für den Zweck, für den die Liefermaterialien geliefert wurden. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Liefermaterialien oder Vorbestehende Werke (sofern

diese in den Liefermaterialien integriert sind) oder Kopien davon an Dritte weiterzugeben.

- 4.3. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Nutzung von in den Liefermaterialien enthaltener Computersoftware von den Bestimmungen der mit der Software bereitgestellten Lizenzvereinbarung oder (falls keine separate Lizenzvereinbarung abgeschlossen wird) von den Lizenzbedingungen, auf die im Auftragsdokument verwiesen wird, geregelt. Falls keine entsprechenden Lizenzbedingungen genannt sind, kann der Kunde die Software gemäß der unter Ziffer 4.2 gewährten Lizenz nutzen.
- 4.4. Jede Partei räumt der anderen nur die Lizenzen und Rechte ein, die ausdrücklich spezifiziert und vereinbart werden. Darüber hinaus werden keinerlei Lizenzen oder Rechte (einschließlich solcher zur Nutzung von Patenten) eingeräumt.
- 4.5. Sämtliche dem Kunden von BIZERBA eingeräumten Rechte an den Liefermaterialien stehen unter dem Vorbehalt der Zahlung der unter dieser Vereinbarung fälligen Beträge durch den Kunden.
- 4.6. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung, werden BIZERBA und ihre Verbundenen Unternehmen durch diese Vereinbarung nicht daran gehindert oder eingeschränkt, Techniken, Ideen, Konzepte oder Wissen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von BIZERBA oder ihrer Verbundenen Unternehmen zu nutzen. BIZERBA und ihre Verbundenen Unternehmen sind ferner nicht daran gehindert oder eingeschränkt, für andere Kunden ähnliche Leistungen zu erbringen.

5. Mitwirkungspflichten und Ressourcen des Kunden

- 5.1. Die Leistungserbringung durch BIZERBA hängt von der Zusammenarbeit des Kunden mit BIZERBA und von der Erfüllung der vereinbarten Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden ab.
- 5.2. Infrastruktur
Der Kunde wird BIZERBA ausreichenden, freien und sicheren Zugang zu seinen Räumlichkeiten (einschließlich Büroräumen und anderen Räumlichkeiten nebst Parkmöglichkeiten, Büroeinrichtungen, Büromaterialien, Telefon/Fax, Netzzugang) und Systemen (einschließlich remote access) gewähren, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde verpflichtet sich, für alle Computersysteme, die er bereitstellt oder die von dem Consulting betroffen sind, sicherzustellen, dass angemessene Verfahren für Backup, Sicherungen, Sicherheit und Virenprüfung implementiert sind.
- 5.3. Informationen und Materialien
Der Kunde wird BIZERBA die Informationen und Materialien zur Verfügung stellen, die BIZERBA für die Erbringung der Leistungen vernünftiger Weise benötigt. Der Kunde gewährleistet, dass sämtliche der an BIZERBA übermittelten bzw. zu übermittelnden Informationen richtig, präzise und in wesentlichen Punkten nicht irreführend sind. BIZERBA übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Mängel im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, die auf ungenaue, unvollständige oder anderweitig fehlerhafte Informationen und Materialien des Kunden zurückzuführen sind.
- 5.4. Mitarbeiter des Kunden
Der Kunde verpflichtet sich ferner, sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter BIZERBA in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass BIZERBA in angemessenem Umfang auf Führungskräfte und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann, damit BIZERBA die Leistungserbringung ermöglicht wird. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die dafür erforderlichen Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen. Wenn ein Mitarbeiter des Kunden nicht die erforderliche Leistung erbringt, wird der Kunde geeignete zusätzliche oder andere Mitarbeiter als Ersatz benennen.
- 5.5. Lieferanten und andere Dritte
Soweit die Einbeziehung oder Bereitstellung von Informationen, Unterstützung oder Materialien von durch den Kunden beauftragter Dritter für ein Projekt erforderlich ist bzw. erfolgt, deren Arbeit Auswirkungen auf die Leistungserbringung durch

BIZERBA haben kann, hat der Kunde durch geeignete Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten sicherzustellen, dass die Leistungserbringung seitens BIZERBA auch unter Einbeziehung bzw. Verwendung dieser Ressourcen möglich ist. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Auswahl und den Einsatz sowie die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Dritten und die Qualität ihrer Arbeitsleistung verantwortlich. Gleiches gilt für die von den Dritten verwendete Hardware oder Software, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden.

6. Preise, Zahlungsbedingungen und Berechnungsgrundlagen

- 6.1. Berechnung der Preise
Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt, werden die Leistungen auf Zeit- und Materialbasis erbracht. Alle Preise für Consulting, die im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlen sind, verstehen sich zuzüglich Reisekosten und Spesen sowie sonstigen angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen. Diese Ausgaben können zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Reisezeiten, mit Ausnahme der Zeit des Pendelns vom Wohnsitz zum regulären Arbeitsplatz, werden, soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt, als Arbeitszeiten angesehen und dem Kunden in Rechnung gestellt.

Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt,

- (i) umfasst der Tagessatz Leistungen von 8 Stunden pro Tag innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr, ausgenommen Feiertage am BIZERBA-Standort des jeweiligen BIZERBA-Personals);
- (ii) erfolgt eine Abrechnung mit einem Zeittakt von einer Stunde;
- (iii) beträgt der Stundensatz 1/8 des jeweiligen Tagessatzes;
- (iv) wird ein Zuschlag von 30% auf den jeweils vereinbarten Stunden- oder Tagessatz für Leistungen berechnet, die auf Wunsch des Kunden und in Abstimmung mit BIZERBA
 - a. außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbracht werden oder
 - b. innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit liegen, jedoch 8 Stunden je Arbeitstag übersteigen;Sofern a. und b. zutreffen, erfolgt der Zuschlag dennoch nur einmalig.
- (v) wird für Leistungen an Wochenenden (Samstag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) ein Zuschlag von 50% und an gesetzlichen Feiertagen (am BIZERBA-Standort des jeweiligen BIZERBA-Mitarbeiters) sowie am 24./31.12. von 100% auf den jeweils vereinbarten Stunden- bzw. Tagessatz in Rechnung gestellt.

- 6.2. Steuern
Die im Auftragsdokument angegebenen Preise und Aufwendungen sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 6.3. Begleichung von Rechnungen
BIZERBA rechnet jeweils zum Ende des Kalendermonats die in diesem Monat erbrachten Leistungen gemäß Leistungsnachweis ab, sofern im Auftragsdokument nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sofern im Auftragsdokument nichts anders vereinbart, sind Rechnungen bei Erhalt ohne Abzug nach 30 Tagen fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs ist BIZERBA berechtigt die Leistungserbringung vorübergehend auszusetzen.
- 6.4. Aufrechnung
Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Ansprüchen aufgrund einer Pflichtverletzung aus diesem Vertragsverhältnis von BIZERBA bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

7. Kündigung

- 7.1. Ordentliche Kündigung
Soweit im Auftragsdokument nicht abweichend geregelt, können beide Parteien diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.
- 7.2. Außerordentliche Kündigung
Der Kunde und BIZERBA können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn der jeweils andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. In jedem Fall sind jedoch innerhalb von 30 Tagen angemessene Maßnahmen einzuleiten, um den Kündigungsgrund zu beseitigen. Bei unerheblichen Vertragsverletzungen ist eine Kündigung aus wichtigem Grund jedoch ausgeschlossen.
- 7.3. Folgen der Kündigung
Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung bezahlt der Kunde BIZERBA alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.
Im Falle einer ordentlichen Kündigung seitens des Kunden sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch BIZERBA aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grund hat der Kunde BIZERBA zusätzlich sämtliche anlässlich der Kündigung entstehende Aufwendungen und Kosten zu erstatten sowie für etwaige Verbindlichkeiten aufzukommen, die BIZERBA aus Anlass des Vertragsschlusses mit dem Kunden eingegangen ist (z. B. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Subunternehmerverträgen). BIZERBA wird sich bemühen, solche Aufwendungen und Kosten möglichst gering zu halten.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. BIZERBA ist damit einverstanden, dass die vom Kunden als vertraulich gekennzeichneten Informationen und alle finanziellen, statistischen, kunden-, vertriebs- und mitarbeiterbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Unternehmen des Kunden, die BIZERBA im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen des Kunden sind. Der Kunde ist damit einverstanden, dass von BIZERBA als vertraulich gekennzeichnete Informationen und BIZERBA-Methoden, Produkte, Hilfsprogramme und proprietäre Software, Schulungsmaterialien, Branchen-Vorlagen und Branchen-Daten sowie alle zugehörigen Aktualisierungen, Änderungen und Erweiterungen, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung jeweils offen gelegt werden, vertrauliche Informationen von BIZERBA sind. Vertrauliche Informationen des Kunden und solche von BIZERBA werden zusammen als „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet. Die Parteien verpflichten sich, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Dritten keine Vertraulichen Informationen offen zu legen, die eine Partei für die Erbringung oder die Entgegennahme des Consultings erhält. Beide Parteien vereinbaren, dass die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen von den Mitarbeitern des Empfängers (und seiner jeweiligen Verbundenen Unternehmen) nur für die Erbringung oder die Entgegennahme der Leistungen unter dieser Vereinbarung oder einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag verwendet werden dürfen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Informationen, die
- (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, wobei dies nicht auf eine Verletzung einer Verpflichtung unter dieser Ziffer 8 zurückzuführen ist;
 - (ii) von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit erlangt wurden;
 - (iii) vom Empfänger (oder einem seiner Verbundenen Unternehmen) unabhängig erstellt werden bzw. wurden oder die ihm oder ihnen vor dem Empfang bereits bekannt waren;
 - (iv) allgemein bekannt sind oder von Dritten mit allgemeinen Kenntnissen über Computer- oder Prozessarchitektur, Programmierung oder das Unternehmen des Kunden einfach ermittelt werden können.

Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für eine unbeabsichtigte oder zufällige Offenlegung Vertraulicher Informationen, falls die Offenlegung trotz derselben Sorgfalt und Anwendung derselben Schutzmaßnahmen geschieht, die die offen legende Partei für gewöhnlich zum Schutz der eigenen vertraulichen Informationen einsetzt.

Vertrauliche Informationen, die unter dieser Vereinbarung offengelegt wurden unterliegen den Bestimmungen dieser Ziffer 8 für zwei (2) Jahre, beginnend mit dem Datum der erstmaligen Offenlegung.

- 8.2. Ungeachtet der in Ziffer 8.1 enthaltenen Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei
- (i) den jeweiligen Versicherern oder juristischen Beratern offen zu legen oder
 - (ii) einem Dritten offen zu legen, sofern dies ein Gericht der zuständigen Gerichtsbarkeit, eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verlangt, oder Rechte, Pflichten oder Anforderungen bestehen, Informationen offen zu legen. Im Falle dieser Unterziffer 8.2 (ii) gilt dies unter der Voraussetzung, dass die jeweils andere Partei, sofern dies durchführbar ist (und gegen keine Gesetze und Vorschriften verstößt), mindestens zwei Arbeitstage vorher darüber schriftlich benachrichtigt wurde.

Ungeachtet gegenteiliger Vereinbarung ist BIZERBA berechtigt, Vertrauliche Informationen gemäß dieser Ziffer 8

- (i) Verbundenen Unternehmen von BIZERBA oder
 - (ii) einer dritten Partei
- offen zu legen, sofern dies für die Leistungserbringung erforderlich ist. Eine solche dritte Partei muss hierfür schriftlich ihr Einverständnis mit der Einhaltung ähnlicher Vertraulichkeitsbedingungen erklären.

Entsprechendes gilt für die Einbehaltung und Nutzung von Arbeitsdokumenten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung, die BIZERBA als Hardcopy oder in elektronischem Format für den internen Gebrauch durch BIZERBA oder ihre Verbundenen Unternehmen behalten und nutzen kann.

- 8.3. Ungeachtet der Ziffern 8.1 und 8.2 ist der Kunde damit einverstanden, dass BIZERBA die Leistungsbeziehung mit dem Kunden als Referenz benennt und insbesondere in Webseiten, Printmedien und sonstigen Werbematerialien auf die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden hinweist.

9. Haftung

- 9.1. BIZERBA haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags durch BIZERBA übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die BIZERBA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 9.2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet BIZERBA, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.3. BIZERBA haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn BIZERBA über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 9.4. Im Falle des Verzugs erstattet BIZERBA dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 9.1 und 9.2.
- 9.5. Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Consulting und Liefermaterialien ausschließlich zu Gunsten des Kunden und dessen Nutzung erbracht. Dementsprechend ist es dem Kunden untersagt, den Nutzen des Consultings zu Gunsten Dritter anzubieten. BIZERBA übernimmt daher keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber Dritten, die von dem Consulting profitieren oder dieses nutzen oder sich Zugriff auf die Liefermaterialien verschaffen.

10. Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und BIZERBA stimmen überein, dass

- 10.1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
- 10.2. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
- 10.3. Ansprüche aus diesem Vertrag einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;
- 10.4. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von BIZERBA, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;
- 10.5. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten von Nutzern vorsehen) verantwortlich sind;
- 10.6. der Kunde die Verantwortung für die durch den Einsatz des Consultings angestrebten und damit erzielten Ergebnisse trägt.

11. Schutzrechte Dritter

- 11.1. BIZERBA wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Liefermaterialien hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von BIZERBA gebilligt wurde, sofern der Kunde (i) BIZERBA von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (ii) BIZERBA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird BIZERBA hierbei unterstützen.
- 11.2. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann BIZERBA auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Liefermaterialien ändern oder gegen gleichwertige Liefermaterialien austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch BIZERBA die Liefermaterialien an diese zurückzugeben. In diesem Fall erstattet BIZERBA dem Kunden den Betrag, den er BIZERBA für die Erstellung der Liefermaterialien bezahlt hat, sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziff. 9.

Diese Verpflichtungen von BIZERBA gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

- 11.3. Ansprüche gegen BIZERBA sind ausgeschlossen, falls sie darauf beruhen, dass
 - (i) vom Kunden bereitgestellte Bestandteile in Liefermaterialien eingebaut werden oder BIZERBA Entwürfe, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden oder in seinem Auftrag handelnder Dritter zu beachten hat;
 - (ii) Liefermaterialien vom Kunden verändert werden;
 - (iii) die Liefermaterialien gemeinsam mit anderen Produkten, Daten, Vorrichtungen oder Geschäftsmethoden kombiniert, in Betrieb genommen oder genutzt werden, die nicht von BIZERBA geliefert wurden oder Liefermaterialien an Dritte (ausgenommen Verbundene Unternehmen des Kunden) vertrieben bzw. zu deren Gunsten betrieben oder genutzt werden.

12. Allgemeines

- 12.1. Die Nutzung von Lizenzen kann in dem Umfang erfolgen, wie dies in der jeweiligen separaten Vereinbarung geregelt ist.
- 12.2. Unterlässt es ein Vertragspartner, auf die Einhaltung einer vertraglichen Regelung zu bestehen, stellt dies keine Verzichtserklärung dar. Das Recht zur Geltendmachung der aus der betroffenen Regelung etwaig resultierender Ansprüche bleibt unberührt. Verzichtserklärungen müssen schriftlich erfolgen und von einem autorisierten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichnet werden.
- 12.3. Der Vertrag unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- 12.4. Gerichtsstand ist der Sitz von Bizerba. Es bleibt den Parteien unbenommen, die jeweils andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 12.5. Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.6. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien, eine Vereinbarung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch, soweit die Unwirksamkeit eine Frist oder Zeitspanne betrifft. In diesem Fall werden die Parteien eine rechtlich zulässige Frist oder Zeitspanne vereinbaren. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht.